

als den Stifter ungebührlich hervor, was zweifellos nicht die Absicht war, aber — so betrachtet — trotz des Ernstes der Sache eine leise Komik birgt. Der Verein verwechselt sich selbst mit der Sache, für die er eintritt, wenn er sein Abzeichen als Sinnbild des von ihm Angestrebten verwendet, und er sollte im Gegenteil eifersüchtig über jeden Missbrauch gerade dieser einen Lösung des an sich freien Gedankens wachen! Denn es gibt ja schliesslich noch andere Personen und sogar Vereine, die das gleiche Ziel anstreben! — Die Unterscheidungen werden in diesem Falle zu schwierig, vor allem ist der allseitige gute Glaube zu zweifellos, als dass von einem Plagiat gesprochen werden dürfte, aber auf den Denkfehler, der hier vorliegt und zu den absonderlichsten Ergebnissen führt, muss doch hingewiesen werden.

Der andere zu besprechende Fall eines — — Nichtplagiat betrifft das aus dem AEG-Wettbewerb hervorgegangene Plakat von Hans Busch, das einer älteren Streichholzschachtel überraschend ähnlich sieht (Abb. 65). Uns war der Fall bekannt, und wir beabsichtigten seine Besprechung an dieser Stelle, schon weil zu erwarten stand, dass Leute, die nicht genau hinsehen gelernt haben, diese „sensationelle“ Entdeckung aufgreifen würden. Das ist auch pünktlich eingetroffen, und das „Kontor“ brachte in seinem Heft 7, Jahrgang 1916, die beiden Abbildungen und brandmarkte das Plakat natürlich unter Aufwand von viel Spöferei, aber wenig Scharfsinn leichten Herzens als „ganz gewöhnliche Nachahmung“. Die Schriftleitung war über diese „traurigen Zustände im Plakatwesen“ so erschüttert, dass sie sich nur zu dem geistvollen Ratschlag aufraffen konnte: „Gehe hin und tue desgleichen!“ — — „Kommentar überflüssig“, schrieb der, natürlich ungenannte, Verfasser. Ach nein, Herr „B. O. Bachter“! Garnicht überflüssig, sondern bitter nötig!! Und je eingehender und überlegter, desto besser! Hätten Sie sich, wie ich, nur zehn Minuten Zeit genommen, sich vom ersten Schreck zu erholen, sich Ihrer Verantwortung bewusst zu werden, zu vergleichen und nachzudenken, Sie wären, wie ich, zu dem entgegengesetzten Ergebnis gelangt! — An dieser Stelle darf ich mich kurz fassen, denn man wird den Gedankengang meiner Untersuchung nachgerade kennen, — es ist nicht meine Schuld, dass er immer wieder „durchgenommen“ werden muss! — Die Verwendung des Blitzes ist zu buchen in der Spalte „Sinnbild als Gemeingut“, die Strichführung von rechts oben nach links unten mit der einmaligen Unterbrechung ergibt sich gewohnheitsmässig durch die Haltung der rechten Hand und findet sich an zahllosen Stellen, zum Beispiel auf den amtlichen Warnungsschildern „Hochspannung, Lebensgefahr!“, Einzelheiten

sind in den beiden Arbeiten verschieden, auf der Schachtel wesentlich plumper, — — Ergebnis: Nicht der winzigste Anhaltspunkt für den Verdacht, der Künstler müsse die Schachtel gekannt haben! — Da ich dennoch, im Gegensatz zum Herrn „B. O. Bachter“, meine Erkenntnis nicht für unfehlbar halte, so fragte ich den Künstler selbst an, ob er die Arbeit gekannt habe und erhielt die Antwort „... Ich kann also auf die ... Frage mit einem glatten Nein antworten.“ Der AEG., die sich natürlich auch mit der Angelegenheit befasst hatte, gab Herr Busch die gleiche Antwort, aus der wir den letzten Satz anführen: „... Jedoch füge ich die ehrenwörtliche Versicherung bei, dass mir die überraschende Tatsache der Präexistenz dieser Idee erst etwa vier Wochen nach der Entscheidung des Preisgerichts bekannt wurde, sodass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen beiden Arbeiten nicht besteht, sondern sie das schon oft beobachtete Phänomen des zeitlichen Zusammentreffens ähnlicher Gedanken zeigen.“ — Uebrigens hat garnicht viel gefehlt, dass sich dieses „Phänomen“ noch viel krasser gezeigt hätte, denn einer der andern Preisträger im selben Wettbewerb hat mir erzählt, dass sich unter seinen zahlreichen „Schmierskizzen“ auch eine dem Blitz von Busch ganz ähnliche befunden hat! — Man sieht an diesem Fall, wie notwendig die Schärfung des Unterscheidungsgefühls ist, die die Aufgabe unsers ersten Aufsatzes war und wie leichtfertig dennoch viele Vorwürfe erhoben werden. —



Wir hatten uns im ersten Aufsatz vielfach mit der geltenden Rechtsprechung in Widerspruch setzen müssen und den Eindruck gewonnen, dass sie unsern Forderungen im Allgemeinen zu geringes Verständnis entgegenbringt. *) Einige, inzwischen veröffentlichte Mitteilungen haben nun erwiesen, dass auf der andern Seite die Gerichte oft auch einen erstaunlich weitgehenden Schutz des Urheberrechts gewähren. Der

*) Auch hier eine persönliche Bemerkung. In der Sache Fries-Orthmann (damalige Beilage 1) hat sich der Herausgeber, der mich im Felde nicht erreichen konnte und mir Weiterungen ersparen wollte, um des lieben „Burgfriedens“ willen zu einem Widerruf bestimmen lassen. („Das Plakat“ 1915, Seite 205 und Seite 268.) Ich selbst hätte das nicht getan! Ein Gerichtsurteil darf öffentlich kritisiert werden, und wenn ich eingehend begründe (Plakat und Plagiat I, S. 158 r.) warum ich zu einem andern Ergebnis gelange als das Gericht, so ist das weder „Verbreitung unwahrer Tatsachen“ noch „üble Nachrede“. Ich hätte einer solchen Klage getrost entgegengesehen!

Der Verfasser.